

Drucksache Nr. 13/1542

Erarbeitungsbeschluss zur 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen im Gebiet der Hansestadt Breckerfeld

Inhaltsverzeichnis

- Anlage 1: Änderungen der zeichnerischen Festlegungen**
- Anlage 2: Begründung zum Erarbeitungsbeschluss**
1. Anlass und Gegenstand der Änderung
 2. Umweltbericht
 3. Regionalplanerische Beurteilung
 4. Ergänzende Anmerkungen zum weiteren Verfahren
- Anlage 3: Umweltbericht**
- Anlage 4: Beteiligtenliste**

Anlage 2

Erarbeitungsbeschluss zur 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen im Gebiet der Hansestadt Breckerfeld

Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB)

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

1.1 Anlass der Änderung

In der Hansestadt Breckerfeld besteht ein dringender Bedarf für neue Wohnbauflächen. Daher beabsichtigt die Hansestadt Breckerfeld, an der Klevinghauser Straße am östlichen Siedlungsrand die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Wohnbaugebiet zu schaffen. Auf Grundlage der Erhebung der Siedlungsflächenreserven und Inanspruchnahmen von Siedlungsflächen (ruhrFIS Flächeninformationssystem Ruhr 2017) hat der Regionalverband Ruhr (RVR) unter Anrechnung der im Flächennutzungsplan gesicherten Reserven ein Bruttowohnbaulandbedarf von 9,1 ha im Flächennutzungsplan für die Hansestadt Breckerfeld ermittelt.

Derzeit befinden sich weder im Flächennutzungsplan noch innerhalb der festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) maßgebliche Siedlungsreserven.

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP NRW 2017, Änderung 2019) hat die Regionalplanung bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche festzulegen (Ziel 6.1-1). Der Landesentwicklungsplan gibt zudem vor, dass sich die Siedlungsentwicklung von Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen zu vollziehen hat (Ziel 2-3).

Die Hansestadt Breckerfeld hat mit Schreiben vom 18.10.2017 bei der Regionalplanungsbehörde des RVR das erforderliche regionalplanerische Änderungsverfahren angeregt und entsprechende Aufstellungsbeschlüsse zur Änderung des Flächennutzungsplanes und für den Bebauungsplan gefasst. Gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig über die Aufstellung bzw. Änderung des Regionalplans zu unterrichten. Dieses ist mit Bekanntgabe in den Amtsblättern für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 10.01.2019, für den Regierungsbezirk Münster am 11.1.2019 und für den Regierungsbezirk Arnsberg am 12.01.2019 erfolgt. Zeitgleich erfolgte nach Vorlage der Scopingunterlage vom 11.12.2018 bis zum 18.01.2019 das schriftliche Konsultationsverfahren mit den fachlich berührten Stellen zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes. Die Verwaltung der Hansestadt Breckerfeld hat anschließend am 27.2.2019 der Regionalplanungsbehörde den erforderlichen Umweltbericht zur Regionalplanänderung übermittelt.

Der Planänderungsbereich umfasst 4,9 ha und liegt damit unterhalb des Flächenbedarfes von mehr als 10 ha, für die gemäß § 35 Abs. 2 Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG-DVO) in der Regel erst eine zeichnerische Festlegung erfolgt. Die vormals geübte Praxis der Interpretation der Bereichsunschärfe über die zeichnerischen Festlegungen hinaus kann nach ständiger Rechtsprechung nicht mehr angewendet werden. Im Regionalplan orientiert sich auf Grundlage der topographischen Karte die Grenze des Allgemeinen Siedlungsbereiches hier eindeutig an der Grenze des Friedhofes. Die beabsichtigten Bauleitplanverfahren können ohne Änderung des Regionalplanes nicht rechtssicher abgeschlossen werden (siehe Anlage 1).

Zur Realisierung der städtebaulichen Ziele der Hansestadt Breckerfeld ist demnach eine Änderung des Regionalplanes mit der Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) erforderlich.

1.2 Gegenstand der Planänderung

Der Änderungsbereich des Regionalplanes umfasst 4,9 ha und ist damit geringfügig größer als im Umweltbericht aufgeführt (4,4 ha). Der Unterschied ergibt sich aufgrund der Einbeziehung von Straßenflächen in den Allgemeinen Siedlungsbereich.

Der Änderungsbereich befindet sich in der Hansestadt Breckerfeld nördlich der Klevinghauser Straße zwischen dem westlich gelegenen Friedhof und der Kleingartenanlage im Osten. Nördlich grenzt die Wahnscheider Straße an. Die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen werden in nördlichen und östlichen Randbereichen von Hecken begrenzt, die im südöstlichen Randbereich in ein Feldgehölz übergehen. Entlang der Klevinghauser Straße stehen Lindenbäume, die Teile einer gesetzlich geschützten Allee sind.

Diese im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche liegenden Flächen mit der überlagernden Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) einschließlich Teile der Klevinghauser Straße sollen als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt werden (siehe Anlage 1).

Allgemeine Siedlungsbereiche definieren den Siedlungsraum, in dem Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen aber auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen bestehen bzw. entwickelt werden sollen. Die vorgesehene Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches entspricht demnach vollumfänglich den planerischen Zielvorstellungen der Hansestadt Breckerfeld, dort Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan darzustellen.

1.3 Standortalternativen

Die Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) erfolgt am östlich gelegenen Siedlungsrand der Hansestadt Breckerfeld in unmittelbarer Nähe zu Schul- und Sporteinrichtungen, unweit des Zentrums und trägt zur Arrondierung des Siedlungsbereiches bei. Eine ASB-Potentialfläche am westlichen Siedlungsrand würde ebenfalls zu einem kompakteren Siedlungsgefüge beitragen, von daher wurde diese Fläche im Rahmen der Umweltprüfung zum Regionalplan Ruhr auf mögliche Umweltauswirkungen untersucht. Die Ergebnisse konnten in den vorliegenden Umweltbericht zur 14. Änderung des Regionalplans einfließen. Da dort geschützte Biotop- und wertvolle Biotopverbundräume bei einer Überplanung betroffen wären, sind höhere Umweltauswirkungen zu erwarten (Anlage 3 Umweltbericht, Kap. 6 S. 37ff. und S. 50 ff).

Die geplante Ortsumgehung (OU) von Breckerfeld (L 528 n), für die bereits ein Linienbestimmungsverfahren durchgeführt worden ist und die laut Landesstraßenbedarfsplan Priorität hat, verläuft westlich der Hansestadt Breckerfeld. Eine weitere Ausdehnung der Siedlungsbereiche in westlicher Richtung würde hier zu erheblichen Konflikten führen.

Für die beabsichtigte Planung, ein Wohnbaugebiet für ca. 50 Baugrundgrundstücke zu realisieren, sind innerhalb des Stadtgebietes keine Siedlungsreserven mehr verfügbar. Die geprüfte o.a. Standortalternative am westlichen Siedlungsrand der Hansestadt Breckerfeld würde höhere Umweltauswirkungen auslösen. Zudem würde die geplante Ortsumgehung eine Siedlungsentwicklung in westlicher Richtung behindern. Laut Auskunft der Verwaltung der Hansestadt Breckerfeld stehen Alternativen nicht an anderer Stelle zur Verfügung. Auch eine Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs in nördlicher Richtung ist nicht möglich, da dort Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt sind, die zusammen mit der dort befindlichen Kläranlage Abstände erfordern.

2. Umweltbericht

2. 1 Erarbeitung des Umweltberichts

Gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, da Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind. Dazu ist der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes festzulegen. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogene Aufgabenbereiche von den Umweltauswirkungen eines Regionalplans berührt werden können, sind hierbei gemäß § 8 Abs. 1 ROG i.V. mit § 34 Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) zu beteiligen.

Das schriftliche Konsultationsverfahren mit den beteiligten Stellen wurde mit Übersendung der Scopingunterlage und der zu ändernden zeichnerischen Festlegung in der Zeit vom 11. Dezember 2018 bis zum 18. Januar 2019 durchgeführt.

Der Landesbetrieb Wald und Holz hat im Rahmen des Konsultationsverfahrens auf die ca. 0,3 ha große Fläche mit Waldeigenschaften hingewiesen. Diese Fläche ist gemäß Biotoptypenbestandsplan als Feldgehölz kartiert worden, das aus einer Anpflanzung entstanden ist. Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg erfolgten zur Artenschutzprüfung Stufe 1 und 2, wobei die Stufe 2 mit Art-zu-Artbetrachtung sich an nachfolgende Verfahren richtet. Eine Artenschutz-Vorprüfung (Stufe 1) wurde im Rahmen des Regionalplanverfahrens durchgeführt. Des

Weiteren hat die Bezirksregierung auf die staatliche Anerkennung von Breckerfeld als Erholungsort hingewiesen und empfohlen, diese Funktion im Umweltbericht aufzunehmen (Schutzgut Mensch, Schutzgut Landschaft) und dazulegen, dass keine negativen Auswirkungen auf das weitere Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen auftreten werden.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hat im Rahmen des Konsultationsverfahrens auf das Schutzgut Fläche hingewiesen und grundsätzliche Bedenken hinsichtlich des weiteren Flächenverbrauchs und steigender Erschließungskosten bei prognostizierender Bevölkerungsabnahme vorgebracht. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass Beeinträchtigungen des Bachtals „Saure Epscheid“, das als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt ist, auszuschließen sind.

Die für das Regionalplan-Änderungsverfahren relevanten Hinweise wurden in den Umweltbericht integriert und die Umweltauswirkungen nach Schutzgütern differenziert beurteilt. Die Regionalplanungsbehörde hat den beigefügten Umweltbericht des Büros „grünplan büro für landschaftsplanung“ (Anlage 3) geprüft und sich insofern zu Eigen gemacht.

2.2. Ergebnisse der Umweltprüfung

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die aus regionalplanerischer Sicht erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Der Planänderungsbereich umfasst den siedlungsnahen un bebauten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, der einer intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Die Grünlandflächen sind teilweise umgeben von Hecken und Feldgehölzen, wobei sich am Ostrand des Plangebietes ein flächig ausgebildetes Feldgehölz mit Waldeigenschaften befindet.

- Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch einschließlich menschliche Gesundheit, Wohnumfeld und Erholung besitzt der Untersuchungsraum zwischen Friedhof und Kleingartenanlage mit einem durchquerenden Wanderweg Naherholungsfunktion. Im Untersuchungsraum sind keine für die Erholungsnutzung bedeutsamen Einrichtungen, wie Rastplätze oder Aussichtspunkte, vorhanden. Potentielle Lärmquellen für eine zukünftige Wohnbebauung sind die angrenzende Sportanlage und die in nordwestlicher Richtung liegende Schule. Die Flutlichtmasten der angrenzenden Sportanlage können insbesondere in den Wintermonaten aufgrund der fehlenden Laubabschirmung zu Störungen führen. Die Funktion als staatlich anerkannter Erholungsort bleibt erhalten, zumal die Hansestadt Breckerfeld weiterhin über große Freiräume verfügt und der Erholungsschwerpunkt die Glörtalsperre ist. Auf Ebene

der Bauleitplanung können entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Lärm- und Lichtemissionen getroffen werden, sodass erhebliche Auswirkungen auf die Wohn- und Erholungsfunktionen im Umfeld ausgeschlossen werden können.

- Im Rahmen der Betrachtung des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt führen bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen zur Beanspruchung geringwertiger Biotoptypen wie intensiv genutzte Mähwiesen bzw. möglicher Verlust von Feldgehölzen oder Heckenstrukturen. Gesetzlich geschützte oder schutzwürdige Biotope sind von der Planung nicht betroffen. Gemäß Landschaftsplan ist der Untersuchungsraum Teil eines zeitlich befristeten geschützten Landschaftsbestandteils. Schutzgegenstand ist der Bestand an Bäumen ab einem Stammumfang von 1,40 m und Hecken sowie Gehölze außerhalb von Schutzgebieten. Die Festsetzung gilt nur bis zur Realisierung der flächenbezogenen Ziele der nachfolgenden Bauleitplanung.

Die Auswertung der LANUV Daten ergibt für das Plangebiet und für das Umfeld keinen Hinweis auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten. Die Voreinschätzung der Artenschutzbelange (Stufe 1) ergab keine potentiellen Lebensstätten für Fledermäuse oder Horststandorte für Greifvögel. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für planungsrelevante Arten sind nicht zu erwarten. Auf Ebene der Bauleitplanung können innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wie Erhalt von Baumreihen und Heckenstrukturen und Kompensationsmaßnahmen für Feldgehölz- bzw. Heckenverluste konkretisiert werden, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt verbleiben.

- Im Rahmen der Untersuchung des Schutzgutes Boden ergeben sich erhebliche Auswirkungen auf den Bodenhaushalt durch die bauliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Freiflächen mit naturnahen und zum Teil schutzwürdigen Böden sowie jungen Waldböden im Bereich des Feldgehölzes. Hinweise auf Altlasten und tages- oder oberflächennahen Bergbau existieren nicht. Die Verluste aller Bodenfunktionen sind im Rahmen der Eingriffsregelung auf nachgelagerter Bauleitplanungsebene durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren.

- Im Hinblick auf das Schutzgut Fläche sind die Kriterien Flächengröße, Lage, Zerschneidungsgrad und Vornutzung beurteilungsrelevant. Die Flächengröße ist nach den Ergebnissen des Flächeninformationssystems ruhrFIS in Verbindung mit der Berechnung der zukünftigen Flächen für Wohnen unter Beachtung der amtlichen Bevölkerungsvorausrechnungen bedarfsgerecht. Eingebettet zwischen Friedhof und Kleingartenanlage liegt der Änderungsbereich am Rande eines Landschaftsraumes mit mäßigem Zerschneidungsgrad. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für bauliche Nutzungen ist grundsätzlich zwar negativ zu bewerten. Vor dem Hintergrund, dass in Breckerfeld keine bereits vorge nutzten Brachflächen zur Verfügung stehen und der Bedarf bestätigt wurde, ist die Inanspruchnahme jedoch angemessen.
- Das Schutzgut Wasser wird hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf Grundwasser und Oberflächengewässer betrachtet. Da keine Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Oberflächengewässer im Planänderungsbereich betroffen sind, werden keine Auswirkungen erwartet. Ca. 450 m östlich verläuft das als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegte Gewässersystem „Saure Epscheid“. Im Rahmen nachfolgender Planungen sind durch Veränderungen der Versickerungsleistung des Bodens negative Auswirkungen auf dieses Gewässersystem durch ein entsprechendes Niederschlagsmanagement auszuschließen.
- Bei der Betrachtung des Schutzgutes Klima / Luft kommt es aufgrund der geplanten Bebauung zum Verlust von Kaltluftentstehungsbereichen am Siedlungsrand. Da die im Umfeld landwirtschaftlich genutzten Freiflächen weiterhin ihre Funktion als Kaltluftentstehungsbereiche erfüllen, treten vor dem Hintergrund der guten Luftqualität in der Umgebung keine klimatischen Konflikte auf. Als Folgen des Klimawandels können Starkregenereignisse häufiger auftreten. Aufgrund der Hanglage sind im Rahmen nachfolgender Planungen entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu berücksichtigen.
- Für das Schutzgut Landschaft kommt es durch die Überplanung eines Freiraumbereichs mit hoher Landschaftsbildqualität zur Veränderung des Landschaftsbildes. Da jedoch die Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs zwischen Friedhof, Sportplatz und Kleingartenanlage keine prägenden Landschaftsbestandteile oder Einzelelemente mit besonderer Bedeutung überplant und zu keinen zusätzlichen

Zerschneidungseffekten in der Landschaft führt, kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes. Da die Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs zur keiner Veränderung des Ortscharakters und Beeinträchtigung der erholungsgerechten Infrastruktur im Stadtgebiet führt, ist davon auszugehen, dass die Erholungsfunktion des staatlich anerkannten Erholungsortes Breckerfeld insgesamt erhalten bleibt. Erholungsorte sind gemäß dem Kurortegesetz NRW (KOG) klimatisch und landschaftlich bevorzugte Gebiete (Orte oder Ortsteile), die vorwiegend der Erholung dienen und einen artgerechten Ortscharakter vorweisen. Es wird an Ortschaften vergeben, deren Luft und Klima laut einem Gutachten Eigenschaften aufweisen, die der Erholung förderlich sind. Dieses Gutachten muss regelmäßig wiederholt werden.

- Eine Betroffenheit für das Schutzgut Kulturgüter ist nicht erkennbar, da sich keine Boden-, Bau- oder Naturdenkmale im Planänderungsbereich befinden. Archäologische Funde aus der Steinzeit und Römerzeit in der Umgebung haben dazu geführt, dass Anfang 2019 im Planänderungsbereich Sondierungen durchgeführt worden sind. Der Verdacht auf Bodendenkmäler hat sich nicht bestätigt. Eine maßgebliche Beeinträchtigung des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „Hochflächen bei Breckerfeld und Waldbauer“ ist nicht zu erwarten, da keine wertgebenden Bestandteile der Landschaft beansprucht und überprägt werden.
- Zu den Sachgütern zählen hier Bodenschätze, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen. Oberflächennahe Bodenschätze sind im Planänderungsbereich nicht vorhanden. Der Großteil des Plangebiets besteht aus Braunerden, die aufgrund der Bodenwertzahlen eine mittlere bis hohe Ertragsfähigkeit für die landwirtschaftliche Produktion besitzen. Im Bereich des Feldgehölzes mit noch jungem Gehölzbestand ist die forstliche Nutzung eingeschränkt. Der Verlust von ca. 4 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche ist hinsichtlich der weiterhin im Gebiet von Breckerfeld zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche von geringer Bedeutung. In Anspruch genommene Flächen mit Waldeigenschaften (hier ein flächig ausgebildetes Feldhölz) sind in nachfolgenden Verfahren entsprechend zu kompensieren.

Auf Ebene der Regionalplanänderung ist grundsätzlich erkennbar, dass erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Flächeninanspruchnahme durch entsprechende Maßnahmen, die auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung zu konkretisieren und festgesetzt werden, kompensiert werden können.

Bei der Nichtdurchführung der Planänderung würde der im Regionalplan festgelegte Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich nach den Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) als Grünfläche in unterschiedlichen Ausprägungen genutzt werden können. Neben der Friedhoferweiterung im Westen wäre auch die Erweiterung der Kleingartenanlage im Osten möglich. Im südlichen Teil ist im FNP eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Sofern keine Erweiterungen von Friedhof oder Kleingartenanlage erfolgen, ist im Planänderungsbereich weiterhin mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung zu rechnen.

3. Regionalplanplanerische Bewertung

Die rechtlichen Vorgaben für die 14. Regionalplanänderung ergeben sich im Wesentlichen aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) und dem Landesentwicklungsplan (LEP NRW 2017 und 2019). Der Landesentwicklungsplan legt gem. § 18 LPIG NRW die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, die Grundsätze der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Des Weiteren sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

3.1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG ist demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konkretisieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf zentrale Orte auszurichten.

Durch die Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches wird die Hansestadt Breckerfeld als zentraler Ort mit ihren zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote für alle Bevölkerungsgruppen gestärkt. Die 14. Regionalplanänderung dient damit der Umsetzung der o.a. Grundsätze der Raumordnung.

3.2 Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

LEP NRW Siedlungsraum

Gemäß Ziel 2-1 ist die räumliche Entwicklung im Landesgebiet auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen. Laut dem Grundsatz 6.1-3 soll die Siedlungsstruktur dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Erläuternd wird im LEP NRW zum Grundsatz 6.1-3 auf die großräumige Siedlungsstruktur in NRW verwiesen, die die gewachsene Verteilung im System der zentralen Orte stabilisieren soll und mit einer Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche zu verknüpfen ist.

Die Hansestadt Breckerfeld ist gemäß LEP NRW ein Grundzentrum. Die Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs für zukünftige Wohnbauflächen führt zwischen Friedhof und Kleingartenanlage zu einer Arrondierung des Siedlungsgefüges am östlichen Stadtrand. Den Grundsätzen zur Stärkung eines zentralen Ortes, der Stabilisierung eines Grundzentrums und dem Leitbild der dezentralen Konzentration wird somit entsprochen.

Gemäß Ziel 2-3 des LEP NRW vollzieht sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. Gemäß Ziel 6.1-1 ist die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche fest.

Auf Grundlage der Erhebung der Siedlungsflächenreserven und Inanspruchnahmen von Siedlungsflächen (ruhrFIS Flächeninformationssystem Ruhr 2017) hat der Regionalverband Ruhr (RVR) unter Anrechnung der im Flächennutzungsplan gesicherten Reserven ein Bruttowohnbaulandbedarf von 9,1 ha im Flächennutzungsplan für die Hansestadt Breckerfeld ermittelt. Derzeit befinden sich weder im Flächennutzungsplan noch innerhalb der festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) maßgebliche Siedlungsreserven.

Damit ist eine Siedlungsflächenentwicklung von 4,9 ha in jedem Fall bedarfsgerecht. Eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung kann in der Hansestadt Breckerfeld nur unter Inanspruchnahme von Freiraumflächen erfolgen, da Brachflächen nicht vorhanden sind. Bei der geplanten Inanspruchnahme von Freiraum zwischen Friedhof und Kleingartenanlage wird nur so viel

Fläche wie erforderlich in Anspruch genommen. Bandartige Entwicklungen werden nicht gefördert (Grundsatz 6.1-4 Bandartige Siedlungserweiterungen entlang von Verkehrswegen sind zu vermeiden). Die Planung entspricht dem Leitbild der flächensparende Siedlungsentwicklung (Grundsatz 6.1-2).

Gemäß dem Grundsatz 6.1-5 zum Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“ soll die Siedlungsentwicklung im Sinne der nachhaltigen europäischen Stadt kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Die Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs zwischen Friedhof und Kleingartenanlage trägt zu einer Arrondierung des östlichen Siedlungsrandbereichs der Hansestadt Breckerfeld bei. Die Planänderung entspricht damit dem Grundsatz zur kompakten Gestaltung einer nachhaltigen europäischen Stadt und zur Stärkung der Hansestadt Breckerfeld als Grundzentrum mit seinen zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote für alle Bevölkerungsgruppen.

Gemäß Grundsatz 6.1-9 sollen Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten vorausschauend berücksichtigt werden, wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen. Es ist nach Auskunft der Verwaltung der Hansestadt Breckerfeld ersichtlich, dass die zentralörtlichen Einrichtungen, wie Kindergarten, Schulen und Kläranlage auch für eine zunehmende Bevölkerung ausreichen. Die Versorgung mit Gütern des grundzentralen Bedarfs ist innerhalb des Stadtgebiets gesichert.

Gemäß Grundsatz 6.2-1 soll die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden auf solche Allgemeinen Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen. Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandene zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche festgelegt werden. Die 14. Regionalplanänderung folgt diesem Grundsatz. Die Hansestadt Breckerfeld verfügt über ein räumlich gebündeltes Angebot an grundzentralen Einrichtungen. Der neu festzulegende Allgemeine Siedlungsbereich schließt unmittelbar an den vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereich an, liegt zentrumnah und trägt zur Arrondierung des östlichen Siedlungsrandes bei.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die 14. Regionalplanänderung den o.a. Zielen und Grundsätzen zum Siedlungsraum im LEP entspricht.

Da die Hansestadt Breckerfeld über keinen schienengebundenen Nahverkehr verfügt, kann der Grundsatz 6.2-2 „vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs bei Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders zu berücksichtigen“, nicht berücksichtigt werden. Die Hansestadt Breckerfeld verfügt jedoch über einen leistungsfähigen straßengebundenen Öffentlichen Nahverkehr zu den Bahnhöfen in Ennepetal und Hagen.

LEP NRW Freiraum

Gemäß Grundsatz 7.1-1 soll der Freiraum erhalten werden, seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Da die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ zurückgenommen werden soll, ist Grundsatz 7.2-5 zum Landschaftsschutz und zur Landschaftspflege relevant. Auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur soll besonders Freiraum mit hoher Wertigkeit vor Inanspruchnahme bewahrt werden, durch die seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden kann.

Der Planänderungsbereich befindet sich zwischen Friedhof und Kleingartenanlage und umfasst den siedlungsnahen unbebauten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, der aus intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Grünlandflächen besteht, die teilweise umgeben sind von Hecken und Feldgehölzen. Aufgrund eines durchquerenden Wanderweges besitzt der Planänderungsbereich auch Naherholungsfunktion. Es sind jedoch keine für die Erholungsnutzung bedeutsamen Einrichtungen, wie Rastplätze oder Aussichtspunkte, vorhanden. Der Planänderungsbereich liegt weitgehend außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und ist nicht Teil von Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung. Erhebliche Umweltauswirkungen wie Verlust der Bodenfunktionen und mögliche Gehölzverluste aufgrund der Flächeninanspruchnahme sind auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung zu konkretisieren und zu kompensieren.

Die geplante Wohnbaulandentwicklung in der Hansestadt Breckerfeld erfordert die Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich im Regionalplan. Da die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht ist, keine geeigneten Brachflächen überplant werden können, sich der Änderungsbereich mit einer Größe von 4,9 ha als Arrondierung des westlichen Siedlungsrandes erweist und zur kompakten Siedlungsstruktur in Breckerfeld beiträgt, kann dem Grundsatz 7.1-1 nicht entsprochen werden.

Hinsichtlich der angeführten Grundsätze 7.1-1 und 7.2-5 wird dargelegt, aus welchen Erwägungen heraus die Grundsätze nicht berücksichtigt werden können.

3.4 Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen

Gemäß Ziel 6 im Kapitel 2.1.1 Nutzung der ASB (Kap. 2.1 Allgemeine Siedlungsbereiche) sind Wohn- und Mischbauflächen der Bauleitpläne vorrangig und konzentriert aus Allgemeinen Siedlungsbereichen zu entwickeln. Gemäß Ziel 7 (Kap. 2.1.2 Bedarf an BSAB) sind die durch Bauleitplanung zu sichernden Entwicklungsflächen für den Wohnungsbau am nachweisbaren, aktuellen Bedarf zu orientieren.

Auf Grundlage der Erhebung der Siedlungsflächenreserven und Inanspruchnahmen von Siedlungsflächen (ruhrFIS Flächeninformationssystem Ruhr 2017) hat der Regionalverband Ruhr (RVR) unter Anrechnung der im Flächennutzungsplan gesicherten Reserven ein Bruttowohnbaulandbedarf von 9,1 ha im Flächennutzungsplan für die Hansestadt Breckerfeld ermittelt. Derzeit befinden sich weder im Flächennutzungsplan noch innerhalb der festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) maßgebliche Siedlungsreserven.

Damit ist eine Siedlungsflächenentwicklung von 4,9 ha in jedem Fall bedarfsgerecht. Eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung kann in der Hansestadt Breckerfeld nur unter Inanspruchnahme von Freiraumflächen erfolgen, da Brachflächen nicht vorhanden sind. Die Hansestadt Breckerfeld beabsichtigt angesichts des Bedarfes an Wohnbauflächen den Flächennutzungsplan zu ändern und einen Bebauungsplan aufzustellen. Die Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich entspricht den städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen und ist zudem bedarfsgerecht. Die 14. Änderung des Regionalplans entspricht somit den Zielen der Raumordnung zu Allgemeinen Siedlungsbereichen.

3.5 Regionalplan Ruhr

Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr (RPR) im Erarbeitungsverfahren. Die im Entwurf enthaltenen in Aufstellung befindlichen Ziele sind sonstige Erfordernisse der Raumordnung entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG). Sie sind gemäß § 4 ROG

zu berücksichtigen. Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist der Planänderungsbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt. Damit entspricht die 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Bochum und Hagen, auch den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung und ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

3.4 Fazit

Die 14. Änderung des Regionalplans wird insgesamt als regionalplanerisch verträglich beurteilt. Sie stimmt sowohl mit den geltenden Zielen der Raumordnung und Landesplanung als auch mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung überein.

4. Anmerkungen zum weiteren Verfahren

Wird der Erarbeitungsbeschluss für die 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen in der Sitzung der Verbandsversammlung am 11.10.2019 gefasst, sind folgende weitere Verfahrensschritte vorgesehen:

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 LPIG NRW werden die in Anlage 4 (Beteiligtenliste) aufgeführten Stellen gesondert angeschrieben. Weitere Behörden und Stellen können durch die Regionalplanungsbehörde beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.

Gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW wird die Regionalplanänderung beim Ennepe-Ruhr-Kreis und beim Regionalverband Ruhr für die Dauer von zwei Monaten öffentlich ausgelegt. Ergänzend werden auf der Internetseite des Regionalverbandes Ruhr die Unterlagen elektronisch veröffentlicht.

Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wird während dieser Frist Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten 14. Regionalplanänderung Stellung zu nehmen. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse werden gemäß § 13 Abs. 1 LPIG

NRW mindestens 2 Wochen vorher in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster bekannt gemacht.

Sofern erforderlich, soll anschließend die Erörterung gem. § 19 Abs. 3 LPIG durchgeführt werden. Über die im Rahmen eines eventuellen Erörterungstermins nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken wird die Verbandsversammlung voraussichtlich entscheiden und den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Regionalplans abschließend fassen. Nach Aufstellungsbeschluss zeigt die Regionalplanungsbehörde der Landesplanungsbehörde die Planänderung an.